Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., Index 3.4 Stand

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsfälle der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. und deren Tochtergesellschaften (Stern & Hafferl Kraftfahrlinien GmbH) im Folgenden Stern & Hafferl genannt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich anderweitiges vereinbart haben.

1.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass, im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen durch ihn, auch wenn diese unwidersprochen bleiben, von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen durch Stern & Hafferl gelten insofern nicht als Zustimmung zu den von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen gelten nachranging auch für die Inanspruchnahme von Werkleistungen einschließlich Haupt- und Nebenleistungen.

2. ANGEBOT UND BESTELLUNGEN

2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von Stern & Hafferl sind rechtsverbindlich. Diese ist vom Auftragnehmer in sämtlichen auf den Auftrag be-zugnehmenden Schriftstücken anzuführen. Ausgenommen davon sind Abrufe im Rahmen einer bestehenden Rahmenvereinbarung.

2.2. Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.

2.3. Stern & Hafferl ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

3. AUFTRAGSERTEILUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl die Annahme der Bestellung unverzüglich, schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag gilt mit Zugang der Bestätigung als geschlossen.

Für den Fall, dass die schriftliche Auftragsannahme nicht innerhalb von 7 Tagen eingegangen ist, behält sich Stern & Hafferl den Widerruf des Auftrages vor. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Zeit für Stern & Hafferl erkennbare Lieferhandlungen vor, ohne die Bestellung bestätigt zu haben, gilt diese als vorbehaltlos angenommen.

3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer rechtmäßigen Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Stern & Hafferl. Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für Stern & Hafferl nur dann verbindlich, wenn diese von Stern & Hafferl gesondert schriftlich anerkannt werden.

3.3. Die Änderung von Rohstoffen sowie der Produktionstechnologie für die Auftragsdurchführung bedarf ebenso wie die Neuqualifikation der an Stern & Hafferl gelieferten Produkte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Stern & Hafferl.

4. PREISE

4.1. Die Preise in der Bestellung verstehen sich als Netto- bzw. Festpreise frei Empfangsstelle einschließlich Transport, Versicherung, Verpackung, Entladung und gegebenenfalls Montage. Wenn im Zusammen-hang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer.

4.2. Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt.

5. LIEFERUNG

5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort vollständig erbracht wird.

5.2. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig jene ordnungsgemäßen Unterlagen beizubringen, die Stern & Hafferl für die Erlangung behördlicher Genehmigungen benötigt. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für eine Befreiung oder Begünstigung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben erforderlich sind.

5.3. Ist dem Auftragnehmer die rechtzeitige Lieferung nicht möglich, so hat er Stern & Hafferl unter Angabe des neuen möglichen Liefertermins rechtzeitig zu benachrichtigen. Stern & Hafferl kann dem neuen Liefertermin zustimmen, wobei sämtliche Schadenersatzansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung sowie Ansprüche aus einer für den Verzugsfall vereinbarten Vertragsstrafe unberührt bleiben. Ansonsten steht Stern & Hafferl der Rücktritt vom Vertrag frei. Der Auftragnehmer kann daraus keine Ansprüche gegenüber Stern & Hafferl ableiten.

5.4. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

5.5. Gerät der Auftragnehmer - ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 6 - mit einer Lieferung und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen mit nur einer Teillieferung in Verzug, ist Stern & Hafferl unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

5.6. Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl die aufgrund eines von ihm verschuldeten Verzugs entstandenen und nachgewiesenen Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Tritt Stern & Hafferl gemäß Punkt 5.5 vom Vertrag zurück, umfasst der Ersatzanspruch auch die erforderlichen und angemessenen Mehrkosten eines Deckungsgeschäfts. Rückzuerstattende Teilzahlungen sind ab Fälligkeit mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

5.7. Für den Fall des Lieferverzuges gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart. Der Auftragnehmer hat für jede begonnene Woche verschuldensunabhängig einen Betrag in der Höhe von 2 %, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellpreises an Stern & Hafferl zu bezahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind von der vorangeführten Vertragsstrafe unberührt.

5.8. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Stern & Hafferl erfolgen, entbinden Stern & Hafferl von der Annahmeverpflichtung. Für den Fall der Annahme behält sich Stern & Hafferl die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine und dem Beginn des Fristlaufes der Mängelrüge haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.

6. HÖHERE GEWALT

6.1. Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Sofern derartige Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände. Übersteigt die Lieferverzögerung einen Zeitraum von 3 Werktagen, ist Stern & Hafferl berechtigt, ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

7. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG UND ERFÜLLUNGSORT

7.1. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Kosten der Transportversicherung trägt Stern & Hafferl nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.

7.3. Sind für die Verwendung und Wartung der Lieferung Pläne, Zeichnungen, Betriebsanleitungen beziehungsweise –Handbücher, Produkt- u. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsvorschriften, Ersatzteilverzeichnisse, Lagerungsvorschriften oder ähnliche Erläuterungen notwendig und/oder üblich, so bilden diese einen integrierten Bestandteil des Auf-trages und sind spätestens bei Auslieferung beziehungsweise Fertig-stellung in deutscher Sprache an Stern & Hafferl zu übergeben. Andern-falls haftet der Auftragnehmer für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.

7.4. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung der Lieferung zu sorgen. Lademittel gehen in das Eigentum von Stern & Hafferl über, sofern sie nicht als genormte Lade-mittel besonderen Vorschriften unterliegen.

7.5. Die Warenübernahme in den Betriebstätten von Stern & Hafferl erfolgt laut Vereinbarung. Falls keine gesonderte schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt die werktägige Waren- beziehungsweise Werkübernahme von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 16.00 Uhr; Freitag bis 12:00 Uhr. Direkt-lieferungen an eine abweichende Lieferanschrift (Baustelle) werden von Stern & Hafferl gesondert beauftragt und erfolgen nur nach telefonischer Avisierung durch den Auftragnehmer.

7.6. Die Gefahr geht mit vollständiger Ablieferung am vereinbarten Lieferort auf Stern & Hafferl über. Eine Empfangs- oder Lieferscheinbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mangelfreiheit und berührt die Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte von Stern & Hafferl nicht. Eine vereinbarte Abnahme sowie deren Rechtswirkungen richten sich nach Punkt 8.

7.7. Erfüllungsort ist der Sitz von Stern & Hafferl.

8. ABNAHME- UND ÜBERNAHMEPRÜFUNG

8.1. Sofern Stern & Hafferl eine Abnahme- u. Übernahmeprüfung wünscht, wird diese sowie die Kostentragung mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form vereinbart. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die erfolgte Abnahme bzw. Übernahme bei Stern & Hafferl oder an einem von Stern & Hafferl zu bestimmenden Ort.

8.2. Als Abnahme bzw. Übernahme gilt die protokollarische Bestätigung von Stern & Hafferl, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers mängelfrei erstellt beziehungsweise erbracht wurden. Dazu gehört

bei Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf.

8.3. Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann Stern & Hafferl die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.

8.4. Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung statt, hat Stern & Hafferl die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

9. ZAHLUNG

9.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung, unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bedingungen und unter Angabe der Bestell-, Artikelnummer und der Kostenstelle zu senden. Nur Rechnungen, welche die vorstehenden Kriterien erfüllen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von Stern & Hafferl bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Zahlung durch Stern & Hafferl erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Wahl von Stern & Hafferl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingangsdatum. Unabhängig der Zahlungsziele wird Stern & Hafferl vom Auftragnehmer eine angemessene Prüffrist der Rechnung eingeräumt.

Wir ersuchen Rechnungen per E-Mail an rechnungen@stern-verkehr.at zu versenden.

Weihnachtsurlaub
Rechnungen die im Zeitraum 20.12 – 06.01 bei uns eintreffen, werden erst wieder mit 07.01. bearbeitet. Wobei die Zahlungsfristen erst mit diesem Datum zu laufen beginnt.

9.2. Sind Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, werden diese 30 Tage nach Rechnungseingang zu den dafür festgelegten Bedingungen fällig. Sämtliche An- beziehungsweise Teilzahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften österreichischen Kreditinstitutes, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann.

9.3. Stern & Hafferl behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1. Hat sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Stern & Hafferl nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Einbau, Verarbeitung oder Verbindung geworden ist.

10.2. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von Stern & Hafferl nicht an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung abgetreten. Stern & Hafferl ist nicht verpflichtet, Rechte des Auftragnehmers aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche von Stern & Hafferl ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Mangel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr zu leisten. Als Mangel gilt auch jede Abweichung der gelieferten Ware von facheinschlägigen Gesetzten, Verordnungen, beziehungsweise entsprechenden facheinschlägig international geltenden Normen und Richtlinien sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen gemäß § 922 Abs. 2 ABGB, unabhängig davon, ob die Vertrags-parteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt wer-den kann.

11.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass durch die Verwendung der gekauften Gegenstände keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass, wenn es sich um Anlagen, Fahrzeuge oder Maschinen handelt, diese so ausgeführt sind, dass sie den jeweils geltenden europäischen und österreichischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

11.3. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung einer etwaig ihn nach der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-V) treffenden Verpflichtung sowie die REACH-Konformität seiner Produkte.

11.4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit für einzelne Liefer- oder Leistungsgegenstände keine längeren Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Soweit die ÖNORM B 2110 wirksam in den Vertrag einbezogen wurde, gelten ergänzend deren einschlägige Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen Übergabe beziehungsweise, sofern eine förmliche Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Gesetzlich zwingende Fristbestimmungen bleiben unberührt.

11.5. Kann ein gelieferter Teil oder eine beauftragte Leistung wegen eines Mangels gemäß Punkt 11.1 oder 11.2 nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte, verbesserte oder erneuerte Liefer- u. Leistungsgegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

11.6. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Für die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gemäß Punkt 11.1 oder 11.2 vor, stehen Stern & Hafferl die gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

11.7. Die Verbesserung und Austausch sind innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Im Falle des Verzugs mit einer notwendigen Verbesserung ist Stern & Hafferl berechtigt, diese auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen

11.8. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

12.1 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Stern & Hafferl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Vertragsverletzung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt. Gesetzliche Beschränkungen von Rücktritts- und Auflösungsrechten im Insolvenzfall, insbesondere nach der Insolvenzordnung, bleiben unberührt.

12.2 Ferner ist Stern & Hafferl zum Rücktritt berechtigt, wenn ein gesetzlich zulässiger wichtiger Grund vorliegt, der Stern & Hafferl unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

12.3

13. SCHADENERSATZ

13.1. Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder ihm zurechenbare Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer schuldhaft verursachen. Er hält Stern & Hafferl hinsichtlich berechtigter Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit diese Ansprüche auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Vertrags- oder Rechtsverletzung beruhen.

13.2. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden von Stern & Hafferl nicht anerkannt.

13.3. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung geltend gemacht werden.

13.4. Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel nicht ausgeschlossen.

14. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN DES AUFTRAGGEBERS

14.1. Schadenersatzansprüche von Stern & Hafferl gegen den Auftragnehmer sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Schadens, gerichtlich geltend zu machen, soweit gesetzlich keine längere zwingende Frist gilt. Ansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung bleiben unberührt.

15. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

15.1. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollte Stern & Hafferl wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer Stern & Hafferl ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

15.2. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Dienst- und

Betriebsvorschriften sowie Dienstanweisungen stets geistiges Eigentum von Stern & Hafferl und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Stern & Hafferl nur für den Zweck der Ausführung des Vertrages genützt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich von Stern & Hafferl, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, Stern & Hafferl stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

17. VERTRAGSSTRAFE

17.1. **Liefer- und Leistungsverzug**

Gerät der Auftragnehmer mit der vollständigen Erbringung einer vereinbarten Lieferung oder Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund in Verzug, hat er für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 % der Netto-Auftragssumme des vom Verzug betroffenen Liefer- oder Leistungsteils**, höchstens jedoch **5 % dieser Netto-Auftragssumme**, an Stern & Hafferl zu bezahlen.

Ist der vom Verzug betroffene Liefer- oder Leistungsteil für Stern & Hafferl wirtschaftlich nicht selbstständig nutzbar, ist die gesamte Netto-Auftragssumme Bemessungsgrundlage.

17.2. **Sonstige wesentliche Pflichtverstöße**

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine wesentliche vertragliche Verpflichtung, insbesondere eine Verpflichtung,

- zur Geheimhaltung,
- zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,
- zum Schutz geistigen Eigentums,
- zur Einhaltung gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Datenschutz-, Compliance-, Sicherheits- oder Dokumentationsanforderungen,
- zur Unterlassung der Beauftragung nicht genehmigter Subunternehmer oder
- zur Einhaltung vertraglich vereinbarter Qualitätsanforderungen,

hat er für jeden einzelnen Pflichtverstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von **2 % der Netto-Auftragssumme**, höchstens jedoch **10 % der Netto-Auftragssumme je Pflichtverstoß**, zu bezahlen. Bei einem fortdauernden Pflichtverstoß fällt die Vertragsstrafe für jede angefangene Kalenderwoche der Fortdauer erneut an, sofern der Auftragnehmer den Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Behebungsfrist nicht beendet.

17.3. Die Vertragsstrafen für sämtliche Pflichtverstöße aus demselben Auftrag sind insgesamt mit **10 % der Netto-Auftragssumme** begrenzt. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Schutzrechtsverpflichtungen gilt diese Gesamtbegrenzung nicht.

17.4. **Gemeinsame Bestimmungen**

Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Schadens bleibt vorbehalten; die entrichtete Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen.

17.5. Die Annahme der Lieferung oder Leistung sowie eine vorbehaltlose Zahlung schließen die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht gemäß **§ 1336 Abs. 2 ABGB** bleibt unberührt. Pflichtverletzungen, die ausschließlich auf höherer Gewalt gemäß Punkt 6 beruhen, lösen keine Vertragsstrafe aus.

17.6. Gerät der Auftragnehmer mit der vollständigen Erbringung einer vereinbarten Lieferung oder Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund in Verzug, ist er verpflichtet, für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 % der Netto-Auftragssumme des vom Verzug betroffenen Liefer- oder Leistungsteils**, insgesamt jedoch höchstens **10 % dieser Netto-Auftragssumme**, an Stern & Hafferl zu bezahlen.

17.7. Ist der vom Verzug betroffene Liefer- oder Leistungsteil für Stern & Hafferl wirtschaftlich nicht selbstständig nutzbar, ist die **gesamte Netto-Auftragssumme** Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe.

17.8. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, vom Auftragnehmer schuldhaft verursachten Schadens bleibt vorbehalten; die geleistete Vertragsstrafe ist auf einen solchen Schadenersatzanspruch nicht anzurechnen.

17.9. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung sowie eine vorbehaltlose Zahlung schließen die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht gemäß **§ 1336 Abs. 2 ABGB** bleibt unberührt. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt gemäß Punkt 6 lösen keine Vertragsstrafe aus

18. BESONDERE HINWEISE

18.1. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Stern & Hafferl berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer und Lieferanten zu übertragen.

18.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, Stern & Hafferl umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens Stern & Hafferl notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

18.3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmun-gen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

18.4. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das am Sitz des Auftraggebers örtlich und sachlich zuständige Gericht zuständig. Stern & Hafferl hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

19.2. Auf den Vertrag und alle daraus resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

20. DATENSCHUTZ

20.1. Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers welche im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis zu diesem erhoben und von diesem oder von Dritter Seite an Stern & Hafferl übermittelt wurden (vor allem Name, Adresse, Telefonnummer, Kontodaten, Informationen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses) werden automatisiert zu Zwecken der Vertragserfüllung, zur Er-füllung rechtlicher Verpflichtungen, zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO) und auf Servern von Stern & Hafferl solange, wie dies zur Vertragserfüllung oder zur Verfolgung oder Ab-wehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist, gespeichert. Jedenfalls aber so lange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB, UStG) vorgeschrieben ist.

Näheres/Details hierzu entnehmen Sie der Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage (https://www.stern-verkehr.at/daten-schutz/) online ansehen können.

20.2. Diese personenbezogenen Daten des Kunden/Auftraggebers werden zudem zur Vertragsabwicklung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) sowie zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), nämlich zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen (effiziente Kundenverwaltung, konzerninterne Abrechnung und Buchhaltung, Zahlungsfähigkeit ua) im erforderlichem Ausmaß innerhalb von der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. und den weiteren Unternehmen der „STERN Gruppe“ (hierzu gehören die Stern Holding GmbH, die Stern & Hafferl Baugesellschaft m.b.H., die Stern Schifffahrt GmbH, die GEG Elektro und Gebäudetechnik GmbH, die neuStern GmbH und die Gmundner Fertigteile Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. und die jeweiligen Tochterunternehmen) dieser Unternehmen sowie an die herangezogenen Dienstleister, die diese Daten zur Vertragsabwicklung benötigen, übermittelt.

20.3. Stern & Hafferl achtet darauf, dass diese Daten nur im erforderlichen Ausmaß und nur an vorher sorgfältig ausgewählte und vertraglich ver-pflichtete Dienstleister und Partnerunternehmen weitergegeben wer-den. Die Daten werden zudem ausschließlich an Stellen weitergegeben, welche den unionsrechtlichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen und zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind.

20.4. Der Auftragnehmer von Stern & Hafferl ist, sofern er über Mitarbeiter verfügt, verpflichtet, diese über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an Stern & Hafferl und an die STERN-Gruppe zu informieren.

20.5. Der Auftragnehmer hat gegenüber Stern & Hafferl die in Art 15 bis 22 DSGVO festgeschriebenen Rechte. Näheres/Details hierzu, sowie zum Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art 77 DSGVO, entnehmen Sie der Datenschutzerklärung, welche Sie auf der Homepage von Stern & Hafferl (https://www.stern-verkehr.at/) in der Fußzeile unter „Datenschutzerklärung“ online ansehen können.

20.6.

21. CYBERSICHERHEIT UND LIEFERKETTENSICHERHEIT

21.1. **Geltungsbereich und risikobasierte Einstufung**
Der Auftragnehmer hat alle auf seine Lieferungen und Leistungen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen an die Cybersicherheit, insbesondere das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026), jeweils in der geltenden Fassung einzuhalten. Die nachfolgenden Pflichten gelten nach Maßgabe der Art der Leistung, des Zugriffs auf Netz- und Informationssysteme oder Daten von Stern & Hafferl sowie des mit der Leistung verbundenen Risikos. Stern & Hafferl ist berechtigt, den Auftragnehmer oder einzelne Leistungen vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit anhand einer dokumentierten Risikoanalyse einer Lieferantenkategorie gemäß Punkt 21.8 zuzuordnen und die hierfür erforderlichen angemessenen Nachweise zu verlangen. Die Einstufung kann bei wesentlichen Änderungen der Leistung, der Bedrohungslage oder des Risikos angepasst werden.

21.1. **Risikomanagementmaßnahmen**
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene, verhältnismäßige und wirksame technische, operative und organisatorische Maßnahmen zur Beherrschung der mit seinen Lieferungen und Leistungen verbundenen Cybersicherheitsrisiken umzusetzen, zu dokumentieren, regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dem Stand der Technik sowie dem jeweiligen Risiko anzupassen. Die Maßnahmen müssen insbesondere Risikoanalyse und Sicherheitskonzepte, Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs, Krisenmanagement, Lieferkettensicherheit, sichere Beschaffung, Entwicklung und Wartung, Schwachstellenmanagement und koordinierte Offenlegung, Überprüfung der Wirksamkeit, Cyberhygiene und Schulungen, Kryptografie und Verschlüsselung, Zugriffs- und Berechtigungsmanagement, Personalsicherheit, Anlagenmanagement sowie erforderlichenfalls Mehrfaktor- oder kontinuierliche Authentifizierung und gesicherte Kommunikation umfassen. Sie sind, soweit sachlich geeignet, an anerkannten Standards wie ISO/IEC 27001, IEC 62443, BSI IT-Grundschutz, DIN SPEC 27076 oder gleichwertigen Standards auszurichten. Eine Zertifizierung ersetzt nicht die Erfüllung der konkret geschuldeten Maßnahmen.

21.3. **Sicherheit der Lieferungen und Leistungen**
Der Auftragnehmer hat durch einen dokumentierten sicheren Entwicklungs-, Beschaffungs-, Änderungs- und Wartungsprozess sicherzustellen, dass die bereitgestellten Produkte, Dienstleistungen, Software, Systeme und IT-Komponenten bei Übergabe keine ihm bekannten kritischen Schwachstellen enthalten, für die keine angemessene Abhilfemaßnahme oder Risikominderung bereitgestellt wurde. Er hat Komponenten und Abhängigkeiten nachvollziehbar zu verwalten, Sicherheitsprüfungen risikoadäquat durchzuführen und Stern & Hafferl auf Verlangen die für die Risikobewertung erforderlichen Informationen, bei Software insbesondere eine aktuelle Komponentenübersicht in einem anerkannten maschinenlesbaren Format, bereitzustellen. Neu bekanntwerdende Schwachstellen sind während des vereinbarten Unterstützungszeitraums unverzüglich zu bewerten. Kritische Sicherheitsupdates oder geeignete Risikominderungsmaßnahmen sind ohne schuldhaftes Zögern, sonstige Sicherheitsupdates innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist bereitzustellen. Der Auftragnehmer informiert rechtzeitig über das Ende des Sicherheits- oder Produkt-Supports und über zumutbare Migrations- oder Ersatzmaßnahmen.

21.4. **Meldung und Unterstützung bei Sicherheitsvorfällen und Schwachstellen**
Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl jeden Sicherheitsvorfall und jede Schwachstelle, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit der Leistungen, der hierfür eingesetzten Netz- und Informationssysteme oder der Daten von Stern & Hafferl erheblich beeinträchtigt oder voraussichtlich erheblich beeinträchtigen kann, nach Kenntniserlangung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, in Textform an die von Stern & Hafferl bekannt gegebene Meldestelle zu melden. Die Erstmeldung hat zumindest Art, Zeitpunkt, betroffene Leistungen, Systeme und Daten, bekannte oder vermutete Auswirkungen, grenzüberschreitende Auswirkungen, bereits gesetzte Maßnahmen und eine erreichbare Kontaktstelle zu enthalten, soweit diese Informationen verfügbar sind. Der Auftragnehmer übermittelt unverzüglich wesentliche Aktualisierungen, spätestens innerhalb von 72 Stunden eine qualifizierte Zwischenmeldung und spätestens einen Monat nach der Zwischenmeldung oder, wenn der Vorfall dann noch andauert, nach dessen Abschluss einen Abschlussbericht mit Ursache, Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen. Er hat Beweismittel zu sichern, Stern & Hafferl bei Analyse, Eindämmung, Wiederherstellung und Erfüllung gesetzlicher Melde-, Informations- und Nachweispflichten angemessen und unverzüglich zu unterstützen und darf gesetzliche Meldungen von Stern & Hafferl nicht verzögern. Gesetzlich kürzere Fristen bleiben unberührt. Meldungen stellen weder ein Anerkenntnis noch einen Verzicht auf Rechte dar.

21.5. **Nachweis-, Informations- und Auditrechte**
Der Auftragnehmer hat Stern & Hafferl auf Verlangen die Einhaltung dieses Punktes durch geeignete, aktuelle und aussagekräftige Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Zertifikate, Prüfberichte, Maßnahmen- und Risikopläne, Ergebnisse von Schwachstellenprüfungen oder gleichwertige Nachweise. Reichen diese Nachweise nach sachlicher Beurteilung nicht aus oder besteht ein konkreter Anlass, ist Stern & Hafferl berechtigt, selbst oder durch einen unabhängigen, fachkundigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten risikobasierte Audits einschließlich Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Bei einem Sicherheitsvorfall, einem begründeten Verdacht auf einen wesentlichen Verstoß oder behördlicher Anordnung darf die Vorankündigungsfrist angemessen verkürzt werden. Audits sind unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz, Sicherheit und Rechten Dritter auf das erforderliche Maß zu beschränken. Jede Partei trägt ihre eigenen Auditkosten; stellt das Audit einen wesentlichen Verstoß fest, ersetzt der Auftragnehmer die erforderlichen und angemessenen externen Auditkosten. Der Auftragnehmer hat festgestellte Mängel innerhalb einer von Stern & Hafferl unter Berücksichtigung des Risikos gesetzten angemessenen Frist zu beheben und die Behebung nachzuweisen.

21.6. **Unterauftragnehmer und Lieferkette**
Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer, die Zugriff auf Systeme oder Daten von Stern & Hafferl erhalten oder für eine wesentliche oder kritische Teilleistung eingesetzt werden, nur unter Beachtung von Punkt 18.1 einsetzen. Er hat diese vor ihrem Einsatz risikobasiert zu prüfen, fortlaufend zu überwachen und vertraglich zu mindestens gleichwertigen Cybersicherheits-, Melde-, Unterstützungs-, Nachweis- und Auditpflichten zu verpflichten. Der Auftragnehmer bleibt für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigene verantwortlich. Beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Unterauftragnehmerkette sind Stern & Hafferl rechtzeitig in Textform mitzuteilen. Stern & Hafferl kann einem Unterauftragnehmer aus sachlich gerechtfertigten Cybersicherheitsgründen widersprechen; können die Parteien keine angemessene Risikominderung vereinbaren, ist Stern & Hafferl berechtigt, die betroffene Leistung außerordentlich zu kündigen.

21.7. **Abhilfemaßnahmen und außerordentliche Kündigung**
Bei einer Verletzung dieses Punktes hat der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Abhilfe- und Risikominderungsmaßnahmen zu setzen. Stern & Hafferl kann hierfür eine dem Risiko angemessene Frist setzen und gefährdete Zugriffe, Datenübermittlungen oder Leistungsteile bis zur nachgewiesenen Risikominderung vorübergehend aussetzen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß, die nicht fristgerechte Behebung eines wesentlichen Sicherheitsmangels oder die beharrliche Verweigerung geschuldeter Nachweise oder Audits stellt einen wichtigen Grund dar, der Stern & Hafferl zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Kündigung ohne vorherige Fristsetzung ist zulässig, wenn eine Fortsetzung bis zum Ablauf einer Abhilfefrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Gesetzliche sowie sonstige vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- und Vertragsstrafenansprüche gemäß Punkt 17, bleiben unberührt.

21.8. **Lieferantenkategorien und Mindestnachweise**
Die nachstehende Einstufung konkretisiert die risikobasierte Anwendung dieses Punktes. Stern & Hafferl kann bei sachlicher Rechtfertigung zusätzliche oder gleichwertige Nachweise verlangen. Zertifikate und Berichte müssen einen für die konkrete Leistung geeigneten Geltungsbereich aufweisen und aktuell sein.

Lieferanten-Kategorie	Risikoprofil	Vertragliche Mindestanforderung
Kategorie A – kritisch	Privilegierter oder direkter Zugriff auf Kernsysteme, betriebswesentliche Netze oder sensible Daten; Betrieb oder Bereitstellung einer kritischen oder nicht kurzfristig ersetzbaren Leistung.	Sämtliche Pflichten gemäß Punkt 21; mindestens jährlich geeigneter Wirksamkeitsnachweis, grundsätzlich durch ISO/IEC 27001 mit einschlägigem Geltungsbereich, SOC 2 Type II oder einen nachweislich gleichwertigen unabhängigen Prüfbericht. Abweichungen bedürfen einer dokumentierten Risikoentscheidung von Stern & Hafferl und geeigneter Kompensationsmaßnahmen.
Kategorie B – relevant	Wesentlicher Einfluss auf Betriebskontinuität oder Leistungserbringung, jedoch kein privilegierter Vollzugriff auf Kernsysteme.	Risikoadäquate Anwendung der Punkte 21.2 bis 21.7; aktueller Nachweis angemessener Basisabsicherung, insbesondere CyberRisikoCheck nach DIN SPEC 27076, Selbstauskunft mit Belegen oder gleichwertige unabhängige Prüfung.

Kategorie C – geringes Risiko	Kein Zugang zu Systemen oder Daten und kein wesentlicher Einfluss auf betriebswesentliche Leistungen.	Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und angemessener Basismaßnahmen; weitergehende Nachweise nur bei konkretem Anlass oder geänderter Risikoeinstufung.